

Gesetzgebers liegt, haben die Kommunalverbände ein Recht auf Selbstverwaltung, in dem sie z. B. in Preußen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschützt sind.

Die Geschäfte der Verwaltung werden besorgt entweder durch Berufsbeamte, sogenannte bürokratische Verwaltung, oder durch Laien im Ehrenamt, sogenannte Selbstverwaltung. Den Behörden stehen entweder einzelne Leiter vor oder aus mehreren bestehende Kollegien. In der bürokratischen Verwaltung überwiegt der Einzelbeamte, bei der Selbstverwaltung das Kollegium. Beide Arten der Verwaltung — die bürokratische wie die Selbstverwaltung — haben ihre besonderen Vorzüge; für manche Zweige wird jene, die eine einheitlichere Handhabung und prompteres Eingreifen verbürgt, sich besser eignen, für andere die Selbstverwaltung mit der Gewähr der größeren Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Berücksichtigung der Volksinteressen, abgesehen von dem eigenen Gewinn, den die Selbstverwaltung durch Förderung des staatlichen Interesses und politischer Einsicht bei den mitverwaltenden Bürgern mit sich bringt. Im Großstaat verlangt die unmittelbare Staatsverwaltung eine überwiegend bürokratische Organisation, während die Selbstverwaltung in der lokalen Verwaltung der Kommunalverbände ihre Stätte hat.

Die Verwaltungsorganisation in Bremen zeigt manche Besonderheiten, teils eine Folge der räumlichen Verhältnisse des Kleinstaates, teils die Konsequenz des verfassungsmäßigen Zusammenwirkens von Senat und Bürgerschaft auch in der Verwaltung. Eine räumliche Gliederung des Staatsgebietes in Verwaltungsbezirke besteht nur in geringem Umfang; die Zentralverwaltung ist größtenteils schon Lokalverwaltung. Für die Polizeiverwaltung sind als örtliche Verwaltungsbezirke abgeteilt: 1. die Stadt Bremen;